

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 1. April 2009

444. Interpellation von Claudia Simon und Albert Leiser betreffend Boulevard-Cafés, Bewilligungsverfahren. Am 22. Oktober 2008 reichten die Gemeinderäte Claudia Simon (FDP), Albert Leiser (FDP) und elf Mitunterzeichnende folgende Interpellation, GR Nr. 2008/478, ein:

Zürich ist regelmässig an der Spitze der attraktivsten Städte. Sicher trägt auch unser lebhaftes Stadtbild dazu bei. Gemäss Medienberichten hat das Bundesgericht entschieden, dass künftig für das Aufstellen von Boulevard-Cafés eine Baubewilligung benötigt wird. Um die Attraktivität unserer Stadt nicht unnötig zu gefährden, bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Können wir davon ausgehen, dass Boulevard-Cafés mit weniger als 25 Plätzen auch künftig der bisherigen Praxis unterstellt sind?
2. Wie sieht der Stadtrat das künftige Bewilligungsverfahren für Boulevard-Cafés ab 25 Plätzen für den öffentlichen Grund und Baugesuche?
3. Kann sich der Stadtrat vorstellen, ein besonders einfaches und wenn möglich kostenloses Verfahren anzuwenden?
4. Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass die Bewilligungen für mehrere Jahre gelten sollten, und wenn ja für wie viele?
5. Kann sich der Stadtrat vorstellen, auf das Ausstecken des Bauvorhabens (Visiere) und Baugespanne zu verzichten?
6. Ist dem Stadtrat die Schriftliche Anfrage 288/2008 im Kantonsrat bekannt?
Wenn ja, ist der Stadtrat bereit, beim Regierungsrat vorstellig zu werden, um bei einer unbürokratischen Lösung mitzuwirken?
7. Können wir davon ausgehen, dass bei bis dato-Entscheiden die Bestandesgarantie gewährleistet ist?

Auf Antrag der Vorsteherin des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Allgemeines: Das Bundesgericht bestätigte mit seinem Entscheid 1C_47/2008 vom 8. August 2008 den Entscheid VB.2007.00353 des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 21. November 2007, wonach Boulevard-Cafés nebst einer verwaltungspolizeilichen Bewilligung auch einer Baubewilligung bedürfen. In jenem konkreten Fall war eine Aussengastwirtschaft mit 25 Plätzen zu beurteilen. Das Bundesgericht gelangte, wie zuvor bereits das Verwaltungsgericht, zum Schluss, dass der Betrieb einer solchen Aussenwirtschaft mit nicht unerheblichen Lärmimmissionen verbunden sei, sodass ein solcher Betrieb baurechtlich geschützte Rechtsgüter berühre. Es liege somit ein baubewilligungspflichtiger Tatbestand vor.

Zu Frage 1: Ob und in welchem Ausmass solche baurechtlich geschützten Rechtsgüter von Dritten tangiert sind, hängt nicht einzig vom Platzangebot einer Aussenwirtschaft ab. Insbesondere gibt es keinen Grund, eine fixe Grenze bei 25 Plätzen zu ziehen. Eine entsprechende Unterscheidung hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens rechtfertigt sich daher nicht. Dies muss umso mehr gelten, als auch bereits bisher Aussenwirtschaften auf privatem Grund mit weniger

als 25 Plätzen baurechtlich bewilligungspflichtig waren. Boulevard-Cafés bedürfen unabhängig von deren Platzzahl einer baurechtlichen Bewilligung.

Zu den Fragen 2 bis 4: Die Bewilligung für Boulevard-Cafés wird im ordentlichen Baubewilligungsverfahren erteilt werden. Die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens (Anzeigeverfahren) i.S.v. § 325 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) i.V.m. § 13 der Bauverordnungsverordnung (BVV) berücksichtigt (wie auch das verwaltungspolizeiliche Verfahren) die Instrumente der Anspruchswahrung von Drittbetroffenen nicht, was vom Bundesgericht im genannten Urteil als bundesrechtswidrig qualifiziert wurde.

Boulevard-Cafés benötigen jedoch lediglich eine einmalige Baubewilligung; das entsprechende Verfahren ist also nicht jährlich zu wiederholen. Einer weiteren Baubewilligung bedürfen lediglich Projektänderungen.

Die Baubewilligungsgebühr für Boulevard-Cafés beträgt Fr. 300.– (plus Insertionskosten). Dieser Betrag entspricht dem von der Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren vom 4. Dezember 2002 vorgesehenen Minimalbetrag. Für ein kostenloses Verfahren besteht hingegen schon aus Gründen der Rechtsgleichheit kein Raum.

Zu Frage 5: Eine Aussteckung mit Visieren ist nicht notwendig. Eine Markierung mit Farbe auf dem Boden genügt den Anforderungen gemäss § 311 PBG.

Zu den Fragen 6 bis 8: Dem Stadtrat ist nicht nur die Schriftliche Anfrage 288/2008 an den Regierungsrat, sondern auch dessen Antwort vom 12. November 2008 bekannt. Der Stadtrat teilt die Ansicht des Regierungsrates, dass als Folge der eingangs erwähnten Gerichtsentscheide die Baubewilligungspflicht für Boulevard-Cafés nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

Mit dem Ziel, den genannten Bundesgerichtsentscheid möglichst unbürokratisch umzusetzen, hat der Stadtrat entschieden, dass lediglich neue Boulevard-Cafés sowie Erweiterungen bestehender Betriebe dem baurechtlichen Bewilligungsverfahren unterstellt werden. Für die bereits bestehenden Aussenwirtschaften auf öffentlichem Grund muss vorerst kein nachträgliches Baugesuch eingereicht werden, da deren allgemein verträglicher Betrieb seitens der Behörde angenommen wird.

Mitteilung an die Vorsteherinnen des Polizei- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (Kommissariat Polizeibewilligungen), das Amt für Baubewilligungen und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber